KIRCHGEMEINDE SIGNAU

Organisationsreglement

Gültig ab 01.01.2013

Inhaltsverzeichnis

UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE **3**

AUFGABEN **3**

ORGANISATION **3**

DIE STIMMBERECHTIGTEN 3

RECHTE 3

BEFUGNISSE 4

KIRCHGEMEINDERAT 6

STÄNDIGE KOMMISSIONNEN 8

Rechnungsprüfungskommission 8

Übrige ständige Kommissionen 8

NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN 8

PFARRPERSONEN 8

DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL 9

DAS SEKRETARIAT 9

VERANTWORTLICHKEIT 9

VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG **9**

ABSTIMMUNGEN 10

WAHLEN 11

PROTOKOLLE 13

UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN **13**

AUFLAGEZEUGNIS **14**

ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN **15**

ANHANG II: ZUR VERTRETUNG DER KICHRGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL **15**

BEILAGE 1: ORGANIGRAMM **16**

BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN **17**

BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUGNSVERFAHREN **18**

BEILAGE 4: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN **20**

UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE

Art. 1

Umschreibung

Der Kirchgemeinde Signau gehören die Personen des evangelisch-reformierten Glaubens der Einwohnergemeinde Signau an.

AUFGABEN

Art. 2

Aufgaben

[1] Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.
[2] Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

ORGANISATION

Art. 3

Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Kirchgemeinderat,
c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Art. 4

Versammlung

[1] Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres sowie den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz des Folgejahres zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

[2] Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
[3] Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Art. 5

Stimmrecht

[1] Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der Evangelisch-reformierten Landeskirche.
[2] Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Stimmregister

[3] Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.

Art. 6

Information

Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 7

[1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung
Einreichungsfrist

Art. 8

[1] Das Initiativbegehren ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.
[2] Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.
[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 9

[1] Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
[3] Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

Art. 10

Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 11

[1] Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
[2] Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 52ff).

Petition

Art. 12

[1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.
[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13

Die Versammlung wählt:
a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),
b) die Mitglieder des Kirchgemeinderats,
c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist,
e) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,
f) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode.

Art. 14

Sachgeschäfte

[1] Die Versammlung beschliesst:

a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz,
c) die Rechnung,
d) soweit Fr. 25`000.00 übersteigend:
- neue Ausgaben
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien,
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahmen von Anlagen des Finanzvermögens,
- Verzicht auf Einnahmen
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.

Art. 15

Nachkredite zu neuen Ausgaben

[1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
[3] Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

Art. 16

zu gebundenen Ausgaben

[1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 17

Sorgfaltspflicht

[1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Art. 18

Wiederkehrende Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf mal kleiner als für einmalige.

Art. 19

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der Evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Kirchgemeinderat

Art. 20

Kirchgemeinderat

[1] Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus neun Mitgliedern.
[2] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
[3] Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 21

Befugnisse

[1] Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.
[2] Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
[3] Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
[4] Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5`000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Art. 22

Ausschreibung Stelle

[1] Bei einer Neubesetzung einer Pfarrstelle ist diese durch die oder den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten auszuschreiben. Zudem ist die Anstellbarkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten durch die oder den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten abzuklären.

Auswahlverfahren

[2] Für das Auswahlverfahren bildet der Kirchgemeinderat eine Kommission, bestehend aus Kirchgemeinderatsmitgliedern und Stimmberechtigten.
[3] Diese Kommission ist für einen geeigneten Vorschlag verantwortlich, vorbehalten bleibt Art. 22 Abs. 1.

Anstellung Pfarrer

[4] Der Kirchgemeinderat genehmigt die Anstellung selber.
[5] Der Anstellungsvertrag wird durch den Kirchgemeinderat und die anzustellenden Inhaberinnen und Inhaber unterzeichnet.

Art. 23

Residenzpflicht

[1] Der Kirchgemeinderat bestimmt, welcher Pfarrperson die Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird.
[2] Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.

Art. 24

Kirchengebäude

Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Art. 25

Unterschrift

[1] Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.
[2] Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied.
[3] Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Bei Bargeldbezügen bis Fr. 10`000.00 respektive bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.
[4] Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang I. Der Kirchgemeinderat oder die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Art. 26

Anweisungsbefugnis

[1] Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn
- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

[2] Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

Art. 27

Sitzung

[1] Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
[2] 4 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Art. 28

Einberufung

[1] Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.
[2] Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Art. 29

Traktanden

[1] Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.
[2] Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Art. 30

Verfahren und Ausstand

[1] Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.
[2] Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.
[3] Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Art. 31

Protokoll

[1] Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.
[2] Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 68.
[3] Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-kommission

Art. 32
[1] Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.

[2] Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Daten-schutz

Art. 33
[1] Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
[2] Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 34
[1] Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.
[2] Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.
[3] Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 35
Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 36
[1] Der Kirchgemeinderat oder die Versammlung kann nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.
[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrperson

Anstellung

Art. 37
Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlöhnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).

Verhältnis zum Staat

Art. 38
Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach Personal- und Kirchengesetzgebung).

Stellung in der Kirch-gemeinde

Art. 39
[1] In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu.

[2] Die Pfarrperson wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Art. 40

Personal

[1] Für die Anstellung der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.
[2] Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

Das Sekretariat

Art. 41

Stellung

Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiter Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Art. 42

Verantwortlichkeit

[1] Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.
[2] Im Übrigen richten sich die disziplinarischen und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gesetz[1].

VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 43

Einberufung

Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlicher Anzeiger bekannt.

Art. 44

Traktanden
Erheblicherklären von Anträgen

[1] Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
[2] Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.
[3] Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
[4] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Art. 45

Allgemeines

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

Art. 46

Fehler

[1] Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
[2] Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Art. 47

Eröffnung

Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind

- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 48

[1] Die Versammlung ist öffentlich.
[2] Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.
[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 49

[1] Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 50

[1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
[2] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
[3] Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 51

[1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
[2] Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
[3] Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee

das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 52

Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 53

[1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
[2] Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Art. 54

Gruppensieger

[1] Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
[3] Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 55

Form

[1] Die Versammlung stimmt offen ab.
[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 56

Stichentscheid

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Art. 57

Gegenstand

[1] Die Versammlung wählt alle in Art. 11 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

Art. 58

Wählbarkeit

Es gilt Art. 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen.

Art. 59

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

[1] Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
[2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.[1]
[3] Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.
[4] Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtige verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]

Art. 60

Ausscheidungsregeln

[1] Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 59 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
[2] Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Art. 61

Wahlverfahren

[1] Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
[2] Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
[3] Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
[4] Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
[5] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
[6] Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

[7] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
[8] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Art. 62

Ungültiger Wahlgang

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 63

Ungültige Zettel

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Art. 64

Ungültige Namen

[1] Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Art. 65

Ermittlung

[1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Art. 66

Zweiter Wahlgang

[1] Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Art. 67

Los

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Art. 68

Protokoll

Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Art. 69

Genehmigung

[1] Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.
[2] Sie oder er publiziert die Auflage im amtlichen Anzeiger.
[3] Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll.
[4] Das Protokoll ist öffentlich.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 70

Anstellung Pfarrer

Die Anstellung der per 31.12.2013 gewählten Personen bleibt unverändert. Diese Anstellungen werden zu Beginn des Jahres 2014 in ein öffentlich rechtliches Dienstverhältnis überführt.

Art. 71

Anhänge

Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Art. 72

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
[2] Es hebt das Organisationsreglement vom 12.06.2005 auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 9. Dezember 2012 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER KIRCHGEMEINDE

Die Präsidentin	Die Sekretärin
Therese Sallin	Christine Hirschi

AUFLAGEZEUGNIS

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 25.10.2012 bis 07.12.2012 (während dreissig vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung Signau öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25.10.2012 bekannt.

Signau, 22. Oktober 2012/mf

Die Sekretärin

Christine Hirschi

ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Zurzeit bestehen keine ständigen Kommissionen.

ANHANG II: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL

Sekretärin/Sekretär[1]

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldung:	Gehaltsklasse 10

Finanzverwaltung/Kassier

Die Aufgaben der Finanzverwaltung werden gemäss Dienstleistungsvertrag von der Einwohnergemeinde Signau erledigt.

Beilage 1: Organigramm

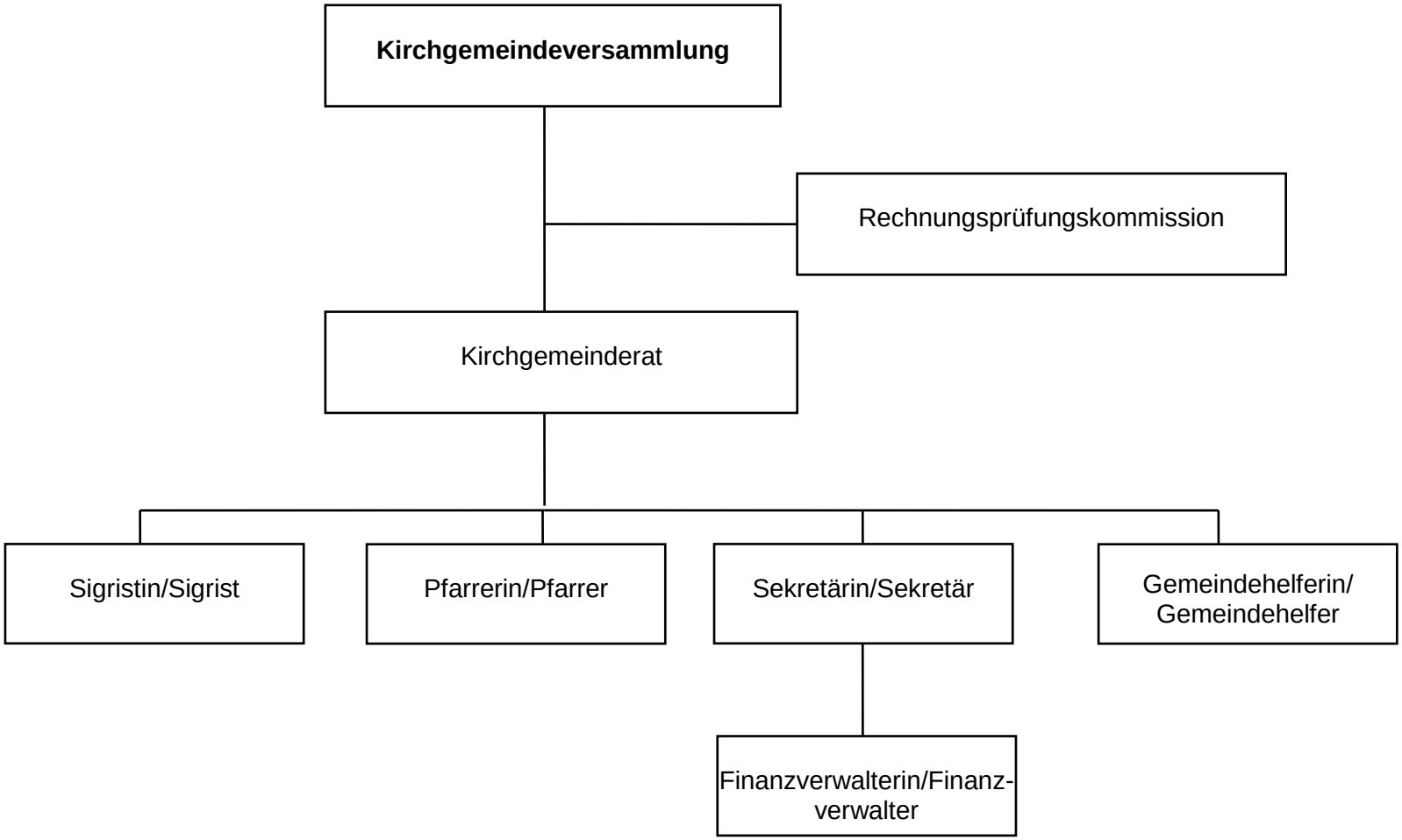

Beilage 2: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen, („Kirchengesetz, KG“) (BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
13. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
14. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
15. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
16. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
17. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung
Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss:	Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten:	„Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“
Antwort der Stimmberechtigten:	„Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss:	Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.
Antrag Kirchgemeinderat:	Beitrag von dreissig Prozent
Antrag aus der Versammlung:	Beitrag von fünfzig Prozent
Frage der Präsidentin/des Präsidenten:	„Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“ „Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten:	„Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“
Antwort der Stimmberechtigten:	„Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit	Bau eines Kirchgemeindehauses
Kirchgemeinderatsvorlage:	– Standort A – Satteldach – Kein Keller
Anträge aus der Versammlung:	1. Standort B 2. Eternitbedachung 3. Keller 4. Pultdach 5. Ziegelbedachung 6. Standort C
Vorgehen:	1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen. a) Standorte A; B; C b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung c) Satteldach; Pultdach d) Kein Keller; Keller Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage). 2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt: a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C Standort C gegen Standort A Annahme: <u>Sieger C</u> b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: <u>Sieger Ziegelbedachung</u> c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: <u>Sieger Satteldach</u> d) Keller gegen kein Keller; Annahme: <u>Sieger Keller</u> 3. Schlussabstimmung: Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“ Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis Fr. 25`000.--
Versammlung	über Fr. 25`000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 20'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 26'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 25'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.